

3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde
vom

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2021 (BGBl. I, S. 1145),

des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363),

der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 12.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m § 3 LKrWG NRW).

§ 1 Abs. 3 S. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Oelde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:

§ 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur **Wiederverwendung**, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

12. Information und Beratung über die Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen **der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme** zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). **Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind** kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglascontainer) **der privatwirtschaftlichen Systeme** eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3 Abs. 1 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Oelde sind gemäß **§ 20 Abs. 3 KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG**)

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zur Betriebs- und Benutzungsordnung des Unternehmensverbundes AWG/GEG/ECOWEST vom 20.09.2019 aufgeführt und erfüllen nicht die Zuordnungskriterien der Anlage 2 der genannten Betriebsordnung.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Oelde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Warendorf widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW).

§ 7 3. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

§ 8 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung ist ohne triftigen Grund (Auszug von Personen, Eigentumswechsel etc.) jeweils zum 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres möglich.

In § 11 Abs. 6 wird folgender S. 2 eingefügt. Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Eine Verringerung des Abfallvolumens für Bioabfall und Altpapier ist jeweils zum 1. eines Monats möglich.

In § 11 werden die Absätze 7 und 8 getauscht.

In § 11 Abs. 9 wird folgender Satz am Ende des Absatzes ergänzt:

Der Abzug von Entsorgungsgefäßen für Leichtverpackungsmaterialien aufgrund von Fehlfüllungen der gelben Tonne liegt im Zuständigkeitsbereich der Dualen Systembetreiber und wird nicht durch die Stadt Oelde veranlasst.

§ 15 wird um folgenden Satz am Ende ergänzt:

Mehrfachentleerungen von Entsorgungsgefäßen an einem Entleerungstag sind nicht erlaubt.

§ 16 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 Elektro G sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Oelde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).

§ 25 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.